

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 254

48. Jahrgang

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

14. Oktober 2005

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Kommission	
2005/C 254/01	Euro-Wechselkurs	1
2005/C 254/02	Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen	2
2005/C 254/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3753 — Kodak/CREO) (!)	3
2005/C 254/04	Mitteilung über das Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen	3
	Europäische Zentralbank	
2005/C 254/05	Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 4. Oktober 2005 auf Ersuchen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu einem Entwurf einer Verordnung der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates im Hinblick auf den gemeinsamen Bezugszeitraum für den Harmonisierten Verbraucherpreisindex (CON/2005/33)	4

DE

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

13. Oktober 2005

(2005/C 254/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,198	SIT	Slowenischer Tolar	239,52
JPY	Japanischer Yen	137,54	SKK	Slowakische Krone	38,949
DKK	Dänische Krone	7,4626	TRY	Türkische Lira	1,6461
GBP	Pfund Sterling	0,6849	AUD	Australischer Dollar	1,5993
SEK	Schwedische Krone	9,372	CAD	Kanadischer Dollar	1,4062
CHF	Schweizer Franken	1,5514	HKD	Hongkong-Dollar	9,2936
ISK	Isländische Krone	73,84	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7296
NOK	Norwegische Krone	7,8145	SGD	Singapur-Dollar	2,0282
BGN	Bulgarischer Lew	1,9562	KRW	Südkoreanischer Won	1 255,02
CYP	Zypern-Pfund	0,5731	ZAR	Südafrikanischer Rand	7,9523
CZK	Tschechische Krone	29,72	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	9,69
EEK	Estnische Krone	15,6466	HRK	Kroatische Kuna	7,3685
HUF	Ungarischer Forint	252,62	IDR	Indonesische Rupiah	12 153,71
LTL	Litauischer Litas	3,4528	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5189
LVL	Lettischer Lat	0,6969	PHP	Philippinischer Peso	66,932
MTL	Maltesische Lira	0,4293	RUB	Russischer Rubel	34,28
PLN	Polnischer Zloty	3,9226	THB	Thailändischer Baht	49,056
RON	Rumänischer Leu	3,6123			

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(2005/C 254/02)

1. Die Kommission gibt bekannt, daß die unten aufgeführten Antidumpingmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾ zu dem in der untenstehenden Tabelle genannten Zeitpunkt außer Kraft treten, sofern nicht nach dem unten beschriebenen Verfahren eine Überprüfung eingeleitet wird.

2. Verfahren

Die Gemeinschaftshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muß genügend Beweise dafür enthalten, daß das Dumping und die Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden.

Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, so erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlandes und die Gemeinschaftshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Fakten zu ergänzen, zu widerlegen oder zu erläutern.

3. Frist

Die Gemeinschaftshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der vorgenannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen, der der Europäischen Kommission, Generaldirektion Handel (Referat B-1), J-79 5/16, BE-1049 Brüssel⁽²⁾ spätestens drei Monate vor dem in der untenstehenden Tabelle genannten Zeitpunkt vorliegen muß.

4. Diese Bekanntmachung ergeht nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrland/-länder	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Zeitpunkt des Außerkrafttretens
Integrierte elektronische Kompakt-Leuchtstofflampen	Volksrepublik China	Antidumpingzoll	Verordnung (EG) Nr. 1470/2001 des Rates (ABl. L 195 vom 19.7.2001, S. 8) ausgeweitet auf die aus Pakistan, den Philippinen und Vietnam versandten Einfuhren mit Verordnung (EG) Nr. 866/2005 des Rates (ABl. L 145 vom 9.6.2005, S. 1)	20.7.2006

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 461/2004 des Rates (ABl. L 77 vom 13.3.2004, S. 12).

⁽²⁾ Telefax (32-2) 295 65 05.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache COMP/M.3753 — Kodak/CREO)

(2005/C 254/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 3. Mai 2005 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor;
- in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32005M3753. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://europa.eu.int/eur-lex/lex>)

Mitteilung über das Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(2005/C 254/04)

Da nach der Veröffentlichung einer Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten der nachstehend genannten Antidumpingmaßnahmen ⁽¹⁾ kein Antrag auf Überprüfung einging, gibt die Kommission bekannt, dass diese Maßnahmen in Kürze außer Kraft treten werden.

Diese Mitteilung ergeht gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 ⁽²⁾ über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrland/-länder	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Zeitpunkt des Außerkrafttretens
Schwarze Farbbildner	Japan	Antidumpingzoll	Verordnung (EG) Nr. 2263/2000 des Rates (ABl. L 259 vom 13.10.2000, S. 1)	14.10.2005

⁽¹⁾ ABl. C 271 vom 22.9.2000, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 461/2004 des Rates (ABl. L 77 vom 13.3.2004, S. 12).

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 4. Oktober 2005

auf Ersuchen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu einem Entwurf einer Verordnung der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates im Hinblick auf den gemeinsamen Bezugszeitraum für den Harmonisierten Verbraucherpreisindex

(CON/2005/33)

(2005/C 254/05)

1. Am 5. September 2005 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften um Stellungnahme zu einem Entwurf einer Verordnung der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates im Hinblick auf den gemeinsamen Bezugszeitraum für den Harmonisierten Verbraucherpreisindex und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2214/96 der Kommission (nachfolgend der „Verordnungsvorschlag“) ersucht.
2. Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 105 Absatz 4 erster Gedankenstrich des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes⁽¹⁾. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.
3. Ziel des Verordnungsvorschlags ist, eine Revision des gemeinsamen Bezugszeitraums für alle Harmonisierten Verbraucherpreisindizes (HVPI) von 1996 = 100 bis 2005 = 100 vorzunehmen und das Verfahren für die zukünftige Aktualisierung der Bezugszeiträume festzulegen. Darüber hinaus werden im Verordnungsvorschlag technische Spezifikationen zur Anwendung des neuen Bezugszeitraums und zur Behandlung neuer Teilindizes des HVPI festgelegt.
4. Die EZB begrüßt den Verordnungsvorschlag. Die Aktualisierung wirkt sich — abgesehen von Rundungseffekten, die gering sein dürften — nicht auf die jährlichen HVPI-Preissteigerungsraten aus. Die EZB hat keine Anmerkungen zu den technischen Spezifikationen des Verordnungsvorschlags.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 4. Oktober 2005.

Der Präsident der EZB
Jean-Claude TRICHET

⁽¹⁾ ABl. L 257 vom 27.10.1995, S. 1.